

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH

Mitglieder-Newsletter

ZUSATZ-KOLLEKTIVVERTRAG ZUM PFLEGEZUSCHUSS UND CORONA-MASSNAHMEN

2.2.2023

Liebes Mitglied der Sozialwirtschaft Österreich,

in diesem Newsletter informieren wir Sie über den Abschluss des SWÖ-Zusatz-KV zum Pflegezuschuss 2023 sowie über die Neuigkeiten in Bezug auf die Corona-Maßnahmen.

SWÖ-ZUSATZ-KV ZUM PFLEGEZUSCHUSS 2023

Anbei finden Sie nun den [SWÖ-Zusatz-KV zum Pflegezuschuss für das Jahr 2023](#). In letzter Minute hat der Nationalrat auf Basis eines Initiativantrages im Sozialausschuss die Auszahlung eines höheren Betrages beschlossen. So sieht das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG) nicht mehr einen jährlichen Gesamtbetrag von € 2.000,- inklusive der Dienstgeberabgaben, sondern von € 2.460,- inklusive der Dienstgeberabgaben (brutto-brutto) vor. Daraus ergibt sich nun ein monatlicher Pflegezuschuss in Höhe von € 135,50 brutto. Es ist nun noch gelungen, diesen höheren Betrag in den Zusatz-KV aufzunehmen. Wir gehen davon aus, dass jene Länder, die bereits eine Richtlinie für den Pflegezuschuss 2023 erlassen haben, diese an den höheren Betrag angleichen werden.

Bei der Berechnung der Lohnnebenkosten sind die Kommunalsteuer und der –österreichweit nicht einheitliche- Dienstgeberzuschlag berücksichtigt. Der abrechenbare Förderbetrag kann daher etwas niedriger als die € 2.460,- Euro sein, der Brutto-Auszahlungsbetrag an die Beschäftigten von € 135,50 sollte sich aber in allen Fällen mit der Fördersumme ausgeben.

Der Zusatz-KV zum Pflegezuschuss sieht nun im Detail vor:

Wer erhält den Pflegezuschuss?

Der Pflegezuschuss gebührt Angehörigen folgender Berufsgruppen:

- Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG (DGKP),
- Angehörige der Pflegefachassistenz gemäß GuKG (PFA),
- Angehörige der Pflegeassistenz gemäß GuKG (PA) sowie
- Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a- B-VG. Das sind - Diplom-Sozialbetreuerinnen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen A), mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen F), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen BA) oder mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuerinnen BB), Fach-Sozialbetreuerinnen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuerinnen A), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuerinnen BA), mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuerinnen BB) sowie
- Heimhelferinnen (auch mit Verwendung als Alltagsbegleiterinnen).

Zusätzlich zur Angehörigkeit zu einer dieser Berufsgruppen muss auch noch eine Beschäftigung in einer dieser Einrichtungen erfolgen:

- Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten,
- BGBl. Nr. 1/1957,
- teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,
- mobile Betreuungs- und Pflegediensten nach landesgesetzlichen Regelungen,
- mobile, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen, oder
- Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen.

Die soziale Alltagsbegleitung gehört zu den mobilen Betreuungsdiensten und fällt daher in die vom Gesetz angesprochenen Settings. Der Zuschuss in diesem Bereich kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn die betroffene Person eine Qualifikation als Heimhilfe nachweisen kann. AlltagsbegleiterInnen mit Qualifikationen unter dem Heimhilfenniveau steht der Zuschuss nicht zu. Das führt natürlich dazu, dass Personen mit ähnlicher Tätigkeit aber unterschiedlicher Qualifikation unterschiedlich behandelt werden (großes Problem im Behindertenbereich). Dies ist im Gesetz so grundgelegt und war auch durch entsprechende Bemühungen nicht zu ändern.

Wie hoch ist dieser Pflegezuschuss?

Grundsätzlich gebührt ein Zuschuss in Höhe von € 135,50 brutto pro Vollzeitmonat.

Bei Teilzeitbeschäftigten ist der Zuschuss auf Basis des Beschäftigungsausmaßes analog zur Aufzahlung für Pflegekräfte gemäß § 29b SWÖ-KV zu aliquotieren.

Wie oft gebührt der Pflegezuschuss?

Der Zuschuss gebührt 14-mal jährlich und ist daher in die Sonderzahlungen einzurechnen.

Der Pflegezuschuss gebührt auch neben allen anderen Zulagen, Zuschlägen und Aufzahlungen. Dieser wird wie die Aufzahlung für Pflegekräfte gemäß § 29b SWÖ-KV behandelt, hat aber einen breiteren Anwendungsbereich.

Wann gebührt dieser Pflegezuschuss?

Der Zuschuss ist grundsätzlich mit dem Monatsgehalt zur Auszahlung zu bringen. Erhält der Betrieb aber die Akontierung der Mittel zu spät, kann die Auszahlung auf das der Akontierung folgende Kalendermonat verschoben werden.

Können höhere Zahlungen geleistet werden?

Sieht eine Landesrichtlinie eine höhere Zahlung vor, so kann ein höherer Zuschuss gewährt werden. Arbeitsrechtlich besteht aber nur ein Anspruch auf den im Zusatz-KV vorgesehenen Pflegezuschuss.

Wie ist die Rechtslage bei geringfügig Beschäftigten?

Eine ähnliche Bestimmung wie im Zusatz-KV zum Pflegezuschuss 2022, wonach eine vom Kollektivvertrag abweichende Regelung vereinbart werden kann, gibt es nicht mehr. Es muss daher bei einer durch den Zuschuss drohenden Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze mit den betroffenen MitarbeiterInnen eine Stundenreduktion vereinbart werden, wenn die Grenze nicht überschritten werden soll.

Wie lange gilt der Zusatz-KV?

Der Zusatz-KV gilt für das gesamte Jahr 2023. Über die Fortführung im Jahr 2024 wird derzeit in den Finanzausgleichsverhandlungen gesprochen. Das Thema wird jedenfalls auch Gegenstand der SWÖ-Kollektivvertragsverhandlungen 2024 sein. Ziel beider Sozialpartner ist es, eine allfällige Nachfolgeregelung direkt im KV zu verankern, mit welcher Systematik das passieren soll, ist noch offen.

CORONA-MASSNAHMEN

Auch wenn medial das Ende der Corona-Maßnahmen verkündet wurde, gelten zumindest vorerst noch einige Maßnahmen weiterhin. Nach Auskunft des Sozialministeriums sollen die Maßnahmen – sofern nicht etwas Unvorhergesehenes passiert – spätestens Mitte des Jahres ein Ende finden. Wir haben eine kurze [Übersicht über die derzeit noch aufrechten Maßnahmen](#) erstellt.

ENTLASTUNGSWOCHE

Wie im letzten Newsletter berichtet, gibt es beim Thema Entlastungswoche für Pflegekräfte noch jede Menge offener Fragen. Die im Rahmen des IAFW kooperierenden Arbeitgeberverbände SWÖ, Caritas, Diakonie und Rotes Kreuz haben eine gemeinsame Liste der bislang aufgetauchten offenen Punkte und Fragen an die zuständigen Ministerien sowie die Klubobleute der Regierungsparteien mit der Aufforderung um Klärung übermittelt. Sobald es hier neue Informationen gibt, werden wir umgehend informieren.

KONTAKTINFORMATION

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! Wir ersuchen primär um schriftliche Anfragen unter rechtsberatung@swoe-kv.at. Das erleichtert uns die systematische Beantwortung Ihrer Anliegen.

Mit herzlichen Grüßen

Walter Marschitz
Geschäftsführer

Yvonne Hochsteiner
Rechtsreferentin

Dagmar Schneider
Organisationsreferentin

Erich Fenninger
Vorsitzender

Mag. Walter Marschitz, BA
Geschäftsführer

Sozialwirtschaft Österreich
Apollogasse 4/8, 1070 Wien
T +43 (1) 353 44 80 – 10
M +43 664 513 21 99
walter.marschitz@swoe.at
www.swoe.at